

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **9/10 (1887)**

Heft 17

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nimmt man an, der mittlere jährliche Lohn eines Fabrikarbeiters bewege sich zwischen 500 bis 700 Fr., ein Ansatz, der auch mit Rücksicht auf die Frauen- und Kinderarbeit nicht als übertrieben erscheinen wird, so würden die schweizerischen Fabriken allein an Arbeitslöhnen jährlich 75 bis 105 Millionen Fr. auswerfen. Da dies nur ein Theil der Brutto-Ausgaben darstellt und neben der Verzinsung und Amortisation der Anlagen und den Gesamttunkosten noch ein, wenn auch bescheidener Betrag als Unternehmergewinn in Rechnung zu stellen ist, so kann hieraus ermesen werden, welche Bedeutung die schweizerische Fabrikindustrie für unser Land hat.

Betreffend die Uebertragbarkeit der Retourbillets

auf den deutschen Eisenbahnen, hat das deutsche Reichsgericht einen Entscheid von höchster Wichtigkeit gefasst. Ob schon die Billets der deutschen Eisenbahnen die Aufschrift: „Nicht übertragbar“ tragen, hat seiner Zeit der berühmte Rechtslehrer: Rudolf von Jhering diesen Vormerk der Eisenbahnverwaltungen als nicht verbindlich für das reisende Publicum, und das Retourbillet als reines Inhaberpapier erklärt. Anderer Ansicht ist hierüber das deutsche Reichsgericht.

Am 20. November letzten Jahres hatte die Strafkammer des badischen Landgerichts zu Karlsruhe einen Fahrgast, welcher einen Tagelöhner gegen Zahlung von 20 Pfennig veranlasst hatte, das von letzterem gelöste Arbeiter-Wochenbillet für die Eisenbahnstrecke Königsbach-Pforzheim ihm zur Benutzung zu überlassen, und welcher diese Fahrt mit dem Arbeiterbillet auch gemacht hatte, zu drei Monat Gefängnis verurtheilt. Gegen dieses Urtheil wurde Berufung an das Reichsgericht angemeldet. Dasselbe hat die Revision des Angeklagten abgewiesen und demselben die Kosten auferlegt. Es würde zu weitläufig sein hier auf alle Einzelheiten der Begründung des Urtheilspruches, sowol der Carlsruher Strafkammer, als des Reichsgerichtes einzutreten. Wir beschränken uns deshalb bloss auf die Mittheilung folgender Erwägungen des letzteren:

Die Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten erstrebten, wenn auch unbedeutenden Vermögensvortheils ist objectiv und subjectiv festgestellt, ohne dass ein Rechtsirrtum ersichtlich wäre. Nach den Vorschriften ist das, die Berechtigung zur Fahrt währende Billet vor Abgang des Zuges zu lösen und auf Verlangen beim Einsteigen vorzuzeigen. In dem Vorzeigen eines von einem Dritten für sich genommenen unübertragbaren Billets liegt die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, dass der Vorzeigende das Billet für sich gelöst habe und befugt sei die Fahrt zu machen. Nicht allein durch Aeusserungen, sondern auch durch concludente Handlungen können unwahre Thatsachen vorge spiegelt werden. Das vom Angeklagten zugestandene Vorzeigen an den Schaffner ist die Täuschungshandlung, welche ausreicht, wenn auch kein Wort dabei gesprochen wurde.

Der Angeklagte hat in dem zweiseitigen Beförderungsvertrag seinerseits nichts geleistet und die Gegenleistung, auf welche er keinen Anspruch hatte, durch Irrthumserregung erwirkt, wodurch die Eisenbahnverwaltung geschädigt wurde.

Man mag vom juristischen Standpunkte aus diesen Urtheilsspruch richtig finden, aber *hart* erscheint uns die Verfallung des Angeklagten in eine dreimonatliche Gefängnisstrafe und in die Tragung sämmtlicher Kosten. Es ist offenbar ein armer Mann gewesen, der, um wenige Pfennige zu ersparen, sich zu einer Handlung hinreissen liess, über deren Rechtswidrigkeit die grössten Juristen noch im Zweifel waren. Dass man unter der sicherlich nicht kleinen Zahl von Fehlern gerade einen *solchen* herausgegriffen, ihn wegen einer lächerlich kleinen Schädigung der Eisenbahnverwaltung durch dreimonatliche Gefängnisstrafe am Erwerb hindert und zur Tragung von Kosten verurtheilt, die er wahrscheinlich kaum je erschwingen kann, lediglich um ein Präjudiz zu schaffen, erscheint vom allgemein menschlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt.

Concurrenzen.

Neue Tonhalle in Zürich. Im Annoncentheil dieser Nummer findet sich nunmehr die Ausschreibung zu dieser Preisbewerbung. Zu Preisrichtern wurden, auf Vorschlag des Zürcherischen Ingenieur- und Architektenvereins gewählt die HH.: Architect *André* in Lyon; Professor *Hans Auer*, Architect in Wien; Professor *Friedrich Bluntschli*, Architect in Zürich; Stadtbaumeister *A. Geiser*, Architect in Zürich und Professor *B. Recordon*, Architect in Lausanne. Bezüglich der Concurrenzbedingungen und des Programmes verweisen wir auf Seite 88 und 89 d. B. Beides, sowie das nöthige Planmaterial, können bei der Direction der Quaubauten in Zürich gratis bezogen werden.

Lutherkirche in Frankfurt a/M. Eine auf Frankfurter Architecten (worunter auch solche, die früher dort gewirkt haben) beschränkte Preisbewerbung zur Erlangung von Plänen für eine evangelisch-lutherische Kirche in Frankfurt a/M. ist ausgeschrieben. Termin: 15. August. Preise: 1800 und 1100 Mark. — Programm und Pläne können bei der Expedition des Wochenblattes für Baukunde, Bleidenstrasse 5, I. in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Berichtigung. In Folge eines Fehlers im Manuscript steht auf Seite 98, Spalte 2, Zeile 10 von Oben irriger Weise „laienhafte Holzlaten“ anstatt: „Flügel“.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

Ein Unternehmer *sucht* einen *jungen Ingenieur* für geometrische Arbeiten. (481)

Gesucht: In ein Baugeschäft nach Süddeutschland ein *tüchtiger Architect*, der gewandter Zeichner und flotter Darsteller ist. (483)

Auskunft ertheilt Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur,
Bahnhofstrasse - Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Behörde	Ort	Gegenstand
25. April	M. Wehrlin, Lehrer.	Weinfelden.	Neubau eines Wohnhauses.
27. April	Direction d. öffentl. Arbeiten.	Zürich.	Arbeiten für den Zellenbau der Pflegeanstalt Rheinau.
28. April	Jac. Kirchhofer,	Stein am Rhein.	Herstellung einer Wasserleitung.
29. April	Eidg. Oberbauinspectorat.	Bern.	Bau der Oeconomiegebäude, sowie Vergrößerung eines Munitionsgebäudes in Amsoldingen bei Thun.
29. April	Adolf Bühler.	Uzwyl.	Ca. 6000 m ³ Erdbewegung zur Vergrößerung und Tieferlegung eines Weihers.
30. April	Cantonsbaumeister.	St. Gallen.	Zimmerarbeiten für den Neubau der Entbindungsanstalt.
30. April	Kirchenverwaltung.	Schönenwegen, Ct. St. Gallen.	Renovation der Pfarrkirche in Bruggen.
30. April	Baucommission.	Wollishofen.	Maler- und Parquetarbeiten für das neue Schulhaus.
30. April	Schulrath.	Linthal, Ct. Glarus.	Schulhausbau.
1. Mai	J. J. Koch.	Villmergen, Ct. Aargau.	Neubau einer Käserei mit Wohnung.
2. Mai	Theoder Schlatter.	St. Gallen.	Ausführung des II. u. III. Looses der Wasserleitung von Hundwil nach St. Gallen in einer Länge von 5000 m.
7. Mai	A. Leuenberger, Lehrer.	Dulliken, Ct. Solothurn.	Schulhausbau.